

RECHTLICHE GRUNDLAGEN



ALLGEMEINE BEDINGUNGEN **APRIL 2011**

Fabrikationsrisikodeckungen

AB (FG)

EXPORTKREDITGARANTIE DER
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

► **Hermesdeckungen**

► ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Fabrikationsrisikodeckungen – AB (FG)

Die Bundesrepublik Deutschland (Bund) übernimmt Exportkreditgarantien (Ausfuhrleistungsgarantien) unter der Bezeichnung „Fabrikationsrisikodeckungen“ zur Absicherung von Fabrikationsrisiken deutscher Exporteure aus Ausfuhrverträgen über Lieferungen und Leistungen an ausländische Schuldner. Sofern im Nachfolgenden eine Unterscheidung zwischen öffentlichen und nicht-öffentlichen Schuldnern von Bedeutung ist, sind unter öffentlichen Schuldnern Vertragspartner des deutschen Exporteurs zu verstehen, die ein Staat, eine Gebietskörperschaft oder eine vergleichbare Institution sind. Alle übrigen Schuldner sind nichtöffentliche Schuldner.

Die Allgemeinen Bedingungen für Fabrikationsrisikodeckungen sind Bestandteil des Gewährleistungsvertrages, den der Bund nach Maßgabe der Richtlinien für die Übernahme von Ausfuhrleistungsgarantien schließt, und gelten, soweit sie nicht im Gewährleistungsvertrag ausdrücklich abbedungen, ergänzt oder ersetzt sind.

Der Bund als Vertragspartner des Deckungsnehmers wird durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) vertreten. Das BMWi wird durch die Euler Hermes Deutschland AG (Euler Hermes), Hamburg, und die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (PwC), Hamburg, als Mandatare des Bundes vertreten. Euler Hermes und PwC sind vom Bund beauftragt und ermächtigt, alle den Abschluss und die Abwicklung des Gewährleistungsvertrages betreffenden Erklärungen namens und im Auftrag des Bundes abzugeben und entgegenzunehmen. Federführend ist Euler Hermes.

§1 FORMERFORDERNIS

Der Gewährleistungsvertrag kommt dadurch zustande, dass der Bund den Antrag des Deckungsnehmers auf Übernahme einer Fabrikationsrisikodeckung schriftlich und unter Bezugnahme auf diese Allgemeinen Bedingungen annimmt. Entsprechendes gilt für Änderungen der Fabrikationsrisikodeckung. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

§2 GEGENSTAND DER FABRIKATIONSRSIKODECKUNG

- (1) Gegenstand der Fabrikationsrisikodeckung sind unbeschadet § 7 Absatz 1 die **Selbstkosten** für die im Ausfuhrvertrag mit dem ausländischen Schuldner vereinbarten Lieferungen und Leistungen bis zur Höhe des Auftragswertes.

¹ Anlage zur Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. November 1953 (Bundesanzeiger Nr. 244 vom 18. Dezember 1953) in der zuletzt durch Verordnung zur Änderung preisrechtlicher Vorschriften (Verordnung PR Nr. 1/89) vom 13. Juni 1989 (BGBl. I. S. 1094) geänderten Fassung.

- (2) Selbstkosten im Sinne dieser Deckung sind die Einzel- und Gemeinkosten im Sinne der Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten (LSP)¹, die bei wirtschaftlicher Betriebsführung zur Durchführung des Ausfuhrvertrages erforderlich sind. Abweichend von den LSP werden für Fremdkapital und Ausfuhrfinanzierung entstandene Aufwendungen als Selbstkosten berücksichtigt, wenn und soweit sie dem Ausfuhrvertrag unmittelbar zugeordnet werden können. Bei kalkulatorischen Abschreibungen ist von den Anschaffungswerten auszugehen.

- (3) Nicht unter die Deckung fallen:

1. der kalkulatorische Gewinn des Deckungsnehmers,
2. das vom Deckungsnehmer entrichtete Entgelt für die Deckung des Bundes,
3. Aufwendungen, die nach dem anwendbaren Recht verboten sind.

- (4) Auf Antrag des Deckungsnehmers kann der Bund die Deckung auf die Selbstkosten für abgrenzbare, in sich geschlossene und selbstständig anderweitig verwertbare Teile der im Ausfuhrvertrag vereinbarten Lieferungen und Leistungen beschränken.

§3 HAFTUNGSZEITRAUM

- (1) Die Haftung aus der Fabrikationsrisikodeckung beginnt mit Inkrafttreten des Ausfuhrvertrages.
- (2) Die Haftung aus der Fabrikationsrisikodeckung endet mit Abnahme der Ware, spätestens mit Versand. Bei Teilabnahmen oder Teillieferungen endet sie für die diesen Teilabnahmen bzw. Teillieferungen zuzuordnenden Selbstkosten.
- (3) Abweichend von Absatz 2 endet die Haftung des Bundes für die Gewährleistungsfälle gemäß § 4 Nr. 7 mit der Erfüllung aller vertraglichen Liefer- und Leistungsverpflichtungen des Deckungsnehmers.

§4 GEWÄHRLEISTUNGSFÄLLE

Der Gewährleistungsfall tritt ein, wenn

1. **WEISUNG ZUM ABRUCH**
der Bund im Hinblick auf gefahrerhöhende Umstände eine Weisung erteilt, in deren Ausführung der Deckungsnehmer Fertigstellung oder Versand der Ware endgültig abbricht bzw. endgültig unterlässt oder länger als 6 Monate unterbricht bzw. zurückstellt;
2. **AUSBLEIBEN EINER WEISUNG ZUR WIEDERAUFNAHME**
der Deckungsnehmer ohne Weisung gemäß Nr. 1 im Hinblick auf gefahrerhöhende Umstände Fertigstellung oder Versand der Ware unterbricht bzw. zurückstellt und der Bund eine Fort-



setzung der Fertigung bzw. den Versand der Ware nicht innerhalb von 6 Monaten seit dem Zeitpunkt anordnet, in dem der Deckungsnehmer den Bund von der Unterbrechung der Fertigung bzw. dem Zurückstellen der Versendung unterrichtet hat;

3. POLITISCHE UMSTÄNDE IM AUSLAND

die Versendung der fertig gestellten Ware in der vertraglich vorgesehenen oder einer anderen dem Deckungsnehmer zumutbaren Weise endgültig oder länger als 6 Monate durch

gesetzgeberische oder behördliche Maßnahmen im Ausland

oder

kriegerische Ereignisse, Aufruhr oder Revolution im Ausland

gehindert ist;

4. INSOLVENZ DES SCHULDNERS

die Durchführung des Vertrages unmöglich oder unzumutbar ist, weil

a) die wirtschaftlichen Verhältnisse des ausländischen Schuldners nachweislich so ungünstig sind, dass er seine Zahlungen ganz oder in wesentlichem Umfang eingestellt hat und deshalb mit der Durchführung des Vertrages nicht mehr gerechnet werden kann;

oder – sofern es sich bei seinem ausländischen Vertragspartner um einen nichtöffentlichen Schuldner handelt – in Bezug auf dessen Vermögen oder dessen Nachlass

b) ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt worden ist;

c) ein amtliches Vergleichsverfahren oder ein anderes amtliches Verfahren, das zum Ausschluss der Einzelzwangsvollstreckung führt, eröffnet worden ist;

d) ein außeramtlicher Vergleich (Stundungs-, Quoten- oder Liquidationsvergleich) abgeschlossen worden ist, dem alle oder eine Gruppe untereinander vergleichbarer Gläubiger einschließlich des Deckungsnehmers zugestimmt haben;

5. LOSSAGUNG VOM VERTRAG

dem Deckungsnehmer die Fortsetzung der Fertigung bzw. der Versand der Ware deshalb nicht zuzumuten ist, weil der ausländische Schuldner sich endgültig vom Vertrag losgesagt oder sonst in schwerwiegender Weise gegen seine Vertragspflichten verstoßen hat und deshalb mit einer Durchführung des Vertrages nicht mehr gerechnet werden kann;

6. NICHTZAHLUNG VON STORNIERUNGSKOSTEN

der ausländische Schuldner den Vertrag kündigt und aus der Kündigung entstandene gesetzliche oder vertragliche Ansprüche des Deckungsnehmers innerhalb von 6 Monaten nach ihrer Fälligkeit nicht erfüllt werden;

7. EMBARGO NACH DEM AWG

die Durchführung des Vertrages dadurch unmöglich wird, dass aufgrund einer gemäß § 27 in Verbindung mit §§ 2 und 7 des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) vom 28.04.1961 nach Beginn der Haftung erlassenen Rechtsverordnung oder aufgrund einer von einer zwischenstaatlichen Einrichtung nach Beginn der Haftung erlassenen Rechtsvorschrift, die unmittelbar in der Bundesrepublik Deutschland gilt,

a) eine ohne Widerrufsvorbehalt erteilte Ausfuhrgenehmigung ohne Verschulden des Deckungsnehmers widerrufen oder zurückgenommen wird oder

b) eine befristete, ohne Widerrufsvorbehalt erteilte Ausfuhrgenehmigung ohne Verschulden des Deckungsnehmers nicht verlängert wird oder

c) ein Verbot oder eine Beschränkung der Ausfuhr der Ware bzw. der Erbringung der Leistung eingeführt und aus diesem Grund eine Ausfuhrgenehmigung ohne Verschulden des Deckungsnehmers versagt wird;

8. EMBARGOMASSNAHMEN BETEILIGTER DRITTLÄNDER

die Durchführung des Ausfuhrvertrages dadurch unmöglich oder unzumutbar wird, dass nach Beginn der Haftung mit Bezug auf die Ausfuhr von Lieferungen und Leistungen aus Drittländern, die nach der Gewährleistungserklärung vorgesehen und anderweitig nicht ersetzbar sind, gesetzgeberische oder behördliche Beschränkungen im Ausland ergehen, die den in Ziffer 7. genannten Maßnahmen entsprechen.

§5 VORAUSSETZUNG DER ENTSCHÄDIGUNG

(1) Voraussetzung für die Entschädigung gedeckter Selbstkosten ist die Wirksamkeit des Ausfuhrvertrages.

(2) Der Deckungsnehmer hat die Wirksamkeit des Ausfuhrvertrages und den Bestand der in der Gewährleistungserklärung aufgeführten Sicherheiten sowie Grund und Höhe des Schadens auf seine Kosten nachzuweisen. Dabei hat er auf Verlangen des Bundes zur Feststellung der Höhe des Schadens einen von diesem bestimmten Wirtschaftsprüfer oder Sachverständigen zu beauftragen.

Wird die Wirksamkeit des Ausfuhrvertrages oder der Bestand der in der Gewährleistungserklärung aufgeführten Sicherheiten bestritten oder werden dagegen Einreden oder Einwendungen erhoben, kann der Bund den Entschädigungsantrag zurückweisen, bis der Deckungsnehmer – erforderlichenfalls durch Entscheidung des im Verhältnis zwischen ihm und seinem ausländischen Schuldner oder Sicherheitengeber zuständigen Gerichts oder Schiedsgerichts – die Wirksamkeit des Ausfuhrvertrages und der in der Gewährleistungserklärung aufgeführten Sicherheiten nachgewiesen hat; die Risiken des anwendbaren Rechts und des Gerichtsstands trägt dabei der Deckungsnehmer.

▶ ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Fabrikationsrisikodeckungen – AB (FG)

- (3) Die Verantwortung für die Wirksamkeit des Ausfuhrvertrages und dafür bestellter Sicherheiten trägt im Verhältnis zum Bund ausschließlich der Deckungsnehmer. Der Bund wird Verträge und sonstige Unterlagen erst im Entschädigungsverfahren prüfen. Der Deckungsnehmer kann sich nicht darauf berufen, dass der Bund den Inhalt solcher Verträge oder Unterlagen oder Teile derselben vorher, insbesondere bei Übernahme der Fabrikationsrisikodeckung, gekannt habe oder hätte kennen müssen.

§6 SELBSTBETEILIGUNG

- (1) Der Deckungsnehmer ist an jedem Schaden selbst beteiligt. Sofern in der Gewährleistungserklärung nichts anderes festgelegt ist, beträgt die Selbstbeteiligung 5 %.
- (2) Der Deckungsnehmer darf das Risiko aus der Selbstbeteiligung nicht anderweitig absichern; dies gilt nicht für die Weitergabe des Risikos aus der Selbstbeteiligung an Unterlieferanten des Deckungsnehmers.

§7 BERECHNUNG UND AUSZAHLUNG DER ENTSCHÄDIGUNG

- (1) Grundlage für die Berechnung der Entschädigung sind die gedeckten und bis zum Eintritt des Gewährleistungsfalles entstandenen Selbstkosten.
- (2) Von den nach Absatz 1 entschädigungsfähigen Selbstkosten sind vorbehaltlich Absatz 3 folgende dem Deckungsnehmer entstandene Vermögensvorteile abzuziehen:
1. alle Zahlungen und sonstigen Leistungen des ausländischen Schuldners sowie von Garanten, Bürgen und Dritten, soweit diese Zahlungen und sonstigen Leistungen im Zusammenhang mit dem Ausfuhrvertrag, auf den sich die Deckung bezieht, geleistet wurden und nicht als Bezahlung bereits erbrachter Lieferungen und Leistungen oder als Bezahlung von Aufwendungen im Bestellerland anzusehen sind;
 2. sonstige Vermögensvorteile, die der Deckungsnehmer im Zusammenhang mit dem Ausfuhrvertrag, auf den sich die Deckung bezieht, erlangt hat, soweit diese Vermögensvorteile nicht durch die Verwertung solcher Waren und Leistungen entstanden sind, deren Selbstkosten nicht in die Deckung einbezogen sind;
 3. Erlöse aus der anderweitigen Verwertung von Waren und Leistungen, deren Selbstkosten in die Deckung einbezogen sind.
- (3) Die nach Absatz 2 von den entschädigungsfähigen Selbstkosten abzuziehenden Vermögensvorteile werden um die sachgemäßen Aufwendungen gekürzt, die der Deckungsnehmer zur Erlangung dieser Vermögensvorteile gemacht hat. Dabei bleiben die für Verwertungsmaßnahmen und zur Einziehung einer

Forderung üblichen Kosten einschließlich Protestkosten sowie die im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb des Deckungsnehmers entstandenen Kosten außer Betracht.

- (4) Der sich nach Absatz 1 – 3 ergebende Betrag (entschädigte Selbstkosten) ist um die Selbstbeteiligung des Deckungsnehmers zu kürzen.
- (5) Nach Einreichung aller für die Feststellung des Entschädigungsanspruches erforderlichen Unterlagen stellt der Bund die Schadensberechnung innerhalb von 2 Monaten auf. Der sich aus der Schadensberechnung ergebende Betrag wird in der Regel innerhalb von 5 Bankarbeitstagen, spätestens jedoch 1 Monat nach Bekanntgabe der Schadensberechnung an den Deckungsnehmer insoweit ausgezahlt, als der Deckungsnehmer die Schadensberechnung anerkannt hat.
- (6) Ist die Schadensberechnung infolge eines Umstandes, den der Deckungsnehmer nicht zu vertreten hat, nicht innerhalb von 2 Monaten möglich, kann dem Deckungsnehmer auf Antrag insoweit eine Abschlagszahlung auf die zu erwartende Entschädigung gewährt werden, als diese in ihrem Mindestumfang bereits vor Abschluss der Schadensberechnung feststeht.

§8 RÜCKFLÜSSE

- (1) Vermögensvorteile im Sinne von § 7 Absatz 2, die der Deckungsnehmer erst nach Leistung der Entschädigung erlangt und die deshalb bei der Schadensberechnung nicht berücksichtigt wurden (Rückflüsse), sind in der folgenden Reihenfolge zu verwenden:
1. zum Ausgleich sachgemäßer Aufwendungen im Sinne von § 7 Absatz 3 im Verhältnis der vom Bund erstatteten zu den nicht erstatteten Aufwendungen;
 2. zum Ausgleich der **entschädigten** Selbstkosten im Verhältnis der Entschädigungsleistung zur Selbstbeteiligung;
 3. zum Ausgleich der vom Eintritt des Gewährleistungsfalles bis zum Eingang des Rückflusses in Höhe der jeweiligen Refinanzierungskosten des Bundes auf die entschädigten Selbstkosten zu berechnenden Zinsbelastung im Verhältnis der auf den Bund und den Deckungsnehmer entfallenden Anteile.
- (2) Der Deckungsnehmer hat dem Bund jeden Eingang von Rückflüssen unverzüglich anzuzeigen. Die dem Bund zustehenden Beträge hat der Deckungsnehmer unverzüglich an den Bund abzuführen.

§9 RÜCKZAHLUNG DER ENTSCHÄDIGUNG

- (1) Wird die Wirksamkeit des Ausfuhrvertrages oder der Bestand der in der Gewährleistungserklärung aufgeführten Sicherheiten bestritten oder werden dagegen Einreden oder



Einwendungen erhoben, hat der Deckungsnehmer dies im **Entschädigungsverfahren unverzüglich mitzuteilen**. Verletzt der Deckungsnehmer diese Pflicht, kann der Bund die geleistete Entschädigung insoweit zurückfordern, als er bei Kenntnis der Sachlage den Entschädigungsantrag zurückgewiesen hätte.

- (2) Stellt sich nach Leistung der Entschädigung heraus, dass der Ausfuhrvertrag nicht wirksam ist oder der entschädigte Ausfall des Deckungsnehmers nicht oder nicht in voller Höhe besteht, oder ergibt sich nach Leistung der Entschädigung, dass der Bund aus sonstigen Gründen nicht zur Entschädigung verpflichtet war, kann der Bund die geleistete Entschädigung einschließlich erstatteter Kosten insoweit zurückfordern.
- (3) Wird der Bund infolge eines Umstandes, der erst nach Leistung der Entschädigung eingetreten ist, von der Verpflichtung zur Entschädigung frei oder verletzt der Deckungsnehmer die ihn nach § 12 Absatz 1 treffenden Pflichten, so ist der Bund berechtigt, die geleistete Entschädigung einschließlich erstatteter Kosten insoweit zurückzufordern.
- (4) Soweit dem Bund ein **Rückzahlungsanspruch** zusteht, hat der Deckungsnehmer in den Fällen der Absätze 1 und 2 den **zurückzuzahlenden Betrag** vom Zeitpunkt der Leistung der Entschädigung, im Falle des Absatzes 3 vom Zeitpunkt des Wegfalls der Entschädigungsverpflichtung an mit dem Zinssatz zu **verzinsen**, der den Kosten der Kreditaufnahme des Bundes ab diesem Zeitpunkt entspricht. Mit Erfüllung des Rückzahlungsanspruchs fallen gemäß § 11 Absatz 1 auf den Bund übergegangene Ansprüche und sonstige Rechte insoweit an den Deckungsnehmer zurück.
- (5) Weitergehende, nach gesetzlichen Regelungen oder allgemeinen Rechtsgrundsätzen bestehende Ansprüche des Bundes werden hierdurch nicht berührt.

§10 ANDERWEITIGE VERWERTUNG NACH EINTRITT DES GEWÄHRLEISTUNGSFALLES

- (1) Der Bund kann eine anderweitige Verwertung von Waren und Leistungen, deren Selbstkosten in die Deckung einbezogen sind, verlangen. **Der Deckungsnehmer darf eine anderweitige Verwertung nur im Einvernehmen mit dem Bund vornehmen. Er hat dabei Weisungen des Bundes zu beachten.**
- (2) Die gemeinsame anderweitige Verwertung von Waren und Leistungen, deren Selbstkosten in die Deckung einbezogen sind, zusammen mit Waren und Leistungen, deren Selbstkosten nicht gedeckt sind, bedarf der vorherigen Vereinbarung zwischen Bund und Deckungsnehmer über die Verteilung des Verwertungserlöses.
- (3) **Maßnahmen zur Erhaltung oder Verbesserung der Verwertungsmöglichkeit** in Bezug auf die Waren und Leistungen, deren Selbstkosten in die Deckung einbezogen sind, insbesondere die Fertigstellung der in Fertigung befindlichen Waren oder

die Einlagerung bereits gefertigter Waren, bedürfen der **vorherigen Vereinbarung zwischen Bund und Deckungsnehmer** über die Höhe und Verteilung der dadurch entstehenden Kosten. Für die Anwendung des § 8 Absatz 1 Nr. 1 werden diese Kosten den sachgemäßen Aufwendungen gleichgestellt.

§11 ÜBERGANG VON RECHTEN UND ANSPRÜCHEN

- (1) Mit Leistung der Entschädigung gehen Ansprüche des Deckungsnehmers auf Vermögensvorteile im Sinne des § 7 Absatz 2 einschließlich der hierfür bestehenden Sicherheiten insoweit auf den Bund über, als ihm diese Vermögensvorteile im Falle eines Rückflusses gemäß § 8 zustehen. Der Deckungsnehmer hat auf Verlangen des Bundes die zum Übergang der Ansprüche und sonstigen Rechte etwa erforderlichen Rechts-handlungen vorzunehmen.
- (2) Ist die Übertragung nicht möglich oder verzichtet der Bund auf sie, so hat der Deckungsnehmer diese Rechte und Ansprüche als Treuhänder des Bundes zu halten.

§12 RECHTSVERFOLGUNG NACH LEISTUNG DER ENTSCHÄDIGUNG

- (1) **Unbeschadet des Überganges der Rechte und Ansprüche gemäß § 11 hat der Deckungsnehmer alle zur Einziehung der Forderungen und zur Verwertung von Sicherheiten geeigneten Maßnahmen durchzuführen und hierbei etwaige Weisungen des Bundes zu befolgen;** als geeignete Maßnahme gilt auch die Führung eines Rechtsstreites. Von einer Weisung zur Führung eines Rechtsstreites kann abgesehen werden, wenn Gerichtsstand bzw. anwendbare Rechtsordnung keine hinreichende Beurteilung der Erfolgsaussichten des Rechtsstreites zulassen und der Deckungsnehmer einen solchen Gerichtsstand bzw. die Anwendung einer solchen Rechtsordnung nicht abbedingen konnte oder wenn die voraussichtlichen Kosten des Rechtsstreites außer Verhältnis zu der Höhe der Forderung bzw. den Erfolgsaussichten von Vollstreckungsmaßnahmen stehen.
- (2) Erfolgen Rechtsverfolgungsmaßnahmen mit Zustimmung des Bundes, werden dadurch entstehende sachgemäße Aufwendungen zwischen dem Bund und dem Deckungsnehmer im Verhältnis ihrer Beteiligung an den geltend gemachten Forderungen aufgeteilt. **Die zur Einziehung einer Forderung üblichen Kosten einschließlich Protestkosten sowie die im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb des Deckungsnehmers entstandenen Kosten trägt der Deckungsnehmer.**
- (3) Entlässt der Bund den Deckungsnehmer auf dessen Antrag aus der Verpflichtung gemäß Absatz 1, so verliert der Deckungsnehmer das Recht, an Rückflüssen nach Maßgabe seiner Selbstbeteiligung beteiligt zu werden.

▶ ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Fabrikationsrisikodeckungen – AB (FG)

§13 PFLICHTEN DES DECKUNGSNEHMERS

Neben den sonstigen nach diesen Allgemeinen Bedingungen und den Bestimmungen der Gewährleistungserklärung bestehenden Pflichten hat der Deckungsnehmer die folgenden Pflichten zu beachten:

1. WAHRHEITSPFLICHT IM ANTRAGSVERFAHREN

Der Deckungsnehmer hat im Zusammenhang mit der Beantragung einer Fabrikationsrisikodeckung alle für die Übernahme der Fabrikationsrisikodeckung erheblichen Umstände vollständig und richtig schriftlich anzuzeigen und unverzüglich zu berichtigen, wenn sich bis zum Zugang der Gewährleistungserklärung gegenüber den bei Antragstellung erfolgten Angaben Änderungen oder Ergänzungen ergeben. Durch Antragsformular oder in sonstiger Weise erfragte Angaben gelten im Zweifel als erheblich.

2. VERBOT DES ABWEICHENS

VOM DOKUMENTIERTEN SACHVERHALT

Nach Übernahme der Fabrikationsrisikodeckung darf der Deckungsnehmer Änderungen oder Ergänzungen, die sich auf den in der Gewährleistungserklärung dargestellten Sachverhalt oder auf die mit dem Schuldner oder sonstigen Verpflichteten getroffenen Vereinbarungen beziehen, nicht ohne schriftliche Zustimmung des Bundes vornehmen, es sei denn, die Änderungen oder Ergänzungen sind unerheblich; Nr. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

3. BEACHTUNG STAATLICHER VORSCHRIFTEN

Der Deckungsnehmer darf die Fertigung nur durchführen, wenn die hierfür erforderlichen Genehmigungen vorliegen sowie die Ausfuhrvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, die von zwischen staatlichen Einrichtungen erlassen, unmittelbar in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Ausfuhrvorschriften und die Einfuhrvorschriften des Bestimmungslandes die Versendung bzw. die Einfuhr der Ware zulassen.

4. MELDEPFLICHT BEI GEFÄHRERHÖHUNG

Der Deckungsnehmer hat ihm bekannt werdende gefahrerhöhende Umstände unverzüglich schriftlich anzuzeigen und mitzuteilen, welche Maßnahmen er zur Sicherung seiner Ansprüche oder zur Schadensminderung beabsichtigt oder getroffen hat. Als Gefahr erhöhender Umstand gilt insbesondere, dass

- a) der Schuldner in Verzug gerät oder um Prolongation nachsucht;
- b) die Vermögenslage, Zahlungsweise oder allgemeine Beurteilung des Schuldners oder Sicherheitengebers sich verschlechtert oder vom Schuldner die Rückgabe gelieferter Waren oder eine andere als die geschuldete Leistung angeboten wird;

- c) gesetzgeberische oder behördliche Maßnahmen im Ausland oder sonstige politische Ereignisse Abnahme oder Versendung der Ware gefährdet erscheinen lassen.

5. SCHADENSVERHÜTUNGS- UND SCHADENSMINDERUNGSPFLICHT

Der Deckungsnehmer hat alle zur Vermeidung eines Gewährleistungsfalles oder Minderung des Ausfalls nach den Regeln der kaufmännischen Sorgfalt erforderlichen und geeigneten Maßnahmen zu ergreifen und hierbei etwaige Weisungen des Bundes zu befolgen. Hierbei entstehende Kosten trägt – soweit im Einzelfall nach diesen Allgemeinen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist – der Deckungsnehmer. Sind für die Durchführung des Ausfuhrvertrages Unterlieferungen erforderlich, die in die Fabrikationsrisikogarantie einbezogen sind, ist insoweit sicherzustellen, dass der Deckungsnehmer Weisungen des Bundes zur Einstellung oder Unterbrechung der Fertigung auch gegenüber seinen Unterlieferanten durchsetzen kann.

6. AUSKUNFTSPFLICHT

Der Deckungsnehmer hat dem Bund oder dessen Beauftragten über die Einzelheiten und den jeweiligen Abwicklungsstand der Fertigung sowie über sonstige Umstände, die für die Fabrikationsrisikodeckung von Bedeutung sein können, jederzeit Auskunft zu erteilen.

7. PRÜFUNGSRECHTE DES BUNDES

Der Bund, der Bundesrechnungshof oder die von diesen bestimmten Beauftragten sind berechtigt, jederzeit die Aufzeichnungen, Bücher, Unterlagen und andere Urkunden des Deckungsnehmers, die für die Fabrikationsrisikodeckung von Bedeutung sein können, einzusehen und Abschriften von ihnen zu nehmen oder zu verlangen. Auf Verlangen des Bundes hat der Deckungsnehmer Unterlagen in fremder Sprache auf seine Kosten übersetzen zu lassen.

§14 RECHTSFOLGEN VON PFLICHTVERLETZUNGEN

(1) HAFTUNGSBEFREIUNG BEI UNWAHREN ANGABEN

Hat der Deckungsnehmer die ihm nach § 13 Nr. 1 obliegende Pflicht verletzt, so ist der Bund von seiner Verpflichtung zur Entschädigung frei, es sei denn, der Bund stellt fest, dass die Pflichtverletzung begründende Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit auf seine Entscheidung über die Übernahme der Fabrikationsrisikodeckung keinen Einfluss gehabt hat. Eine Befreiung des Bundes von seiner Verpflichtung zur Entschädigung tritt nicht ein, soweit der Deckungsnehmer die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit seiner Angaben weder kannte noch kennen musste.

(2) HAFTUNGSBEFREIUNG BEI FEHLERHAFTEN SICHERHEITEN

Sind in der Gewährleistungserklärung aufgeführte Sicherheiten nicht oder nicht rechtswirksam bestellt worden, so ist der Bund von seiner Verpflichtung zur Entschädigung frei, es sei denn, der Bund stellt fest, dass die fehlende oder mangelhafte Sicherheit auf seine Entscheidung über die Übernahme der Fabrikationsrisikodeckung keinen Einfluss gehabt hat.



(3) HAFTUNGSBEFREIUNG BEI SONSTIGEN OBLIEGENHEITSVERLETZUNGEN

Hat der Deckungsnehmer unter Verstoß gegen die kaufmännische Sorgfalt eine ihm nach § 13 Nr. 2 – 7 obliegende Pflicht verletzt, ist der Bund von der Verpflichtung zur Entschädigung frei, es sei denn, durch die Pflichtverletzung ist ein Schaden weder entstanden noch zu besorgen.

Unabhängig davon, ob ein Schaden entstanden oder zu besorgen ist, ist der Bund bei einer Pflichtverletzung nach § 13 Nr. 2 von der Verpflichtung zur Entschädigung auch dann frei, wenn er feststellt, dass er den Änderungen oder Ergänzungen nach den Grundsätzen, denen er in seiner Entscheidungspraxis folgt, nicht zugestimmt hätte.

Bei einer Pflichtverletzung nach § 13 Nr. 4 ist der Bund von der Verpflichtung zur Entschädigung auch dann frei, wenn die Unkenntnis meldepflichtiger Umstände für den Bund im Zusammenhang mit anderen Ausfuhrleistungsgewährleistungen eine Risikohöherung bewirkt oder ihn daran gehindert hat, Maßnahmen zur Risikominderung zu ergreifen.

- (4) Der Bund kann die Befreiung von seiner Verpflichtung zur Entschädigung nach den Umständen des Einzelfalles, insbesondere unter Berücksichtigung des eingetretenen Risikos und der Schwere des Verstoßes, einschränken.
- (5) Soweit für die Verletzung sonstiger dem Deckungsnehmer nach diesen Allgemeinen Bedingungen und den Bestimmungen der Gewährleistungserklärung obliegenden Pflichten keine gesonderten Rechtsfolgen gelten, finden die Absätze 1 – 4 entsprechende Anwendung.
- (6) Aus dem Gesetz oder der Anwendung allgemeiner Rechtsgrundsätze sich ergebende Ansprüche und sonstige Rechte des Bundes werden durch die in diesen Allgemeinen Bedingungen und der Gewährleistungserklärung enthaltenen Bestimmungen nicht berührt.

§15 MITWIRKENDES VERSCHULDEN

Der Bund haftet nicht für Umstände und Gefahren, die der Deckungsnehmer nach den Regeln einer gewissenhaften Geschäftsführung und kaufmännischen Sorgfalt zu vertreten hat.

§16 ENTGELT

- (1) Für die Übernahme der Fabrikationsrisikodeckung wird ein von Art und Umfang des gedeckten Risikos abhängiges Entgelt erhoben. Sofern nichts anderes bestimmt ist, wird das Entgelt mit der Aushändigung der Gewährleistungserklärung fällig.

- (2) Wird das fällige Entgelt nicht innerhalb von 14 Tagen nach einer Mahnung entrichtet, die den Hinweis auf diese Frist und auf die nachstehend genannten Rechtsfolgen enthält, so ist der Bund, wenn seit der Fälligkeit des Entgelts insgesamt mindestens 6 Wochen verstrichen sind,

- a) von der Haftung für Gewährleistungsfälle befreit, die nach Fälligkeit, aber vor Zahlung des Entgelts eingetreten sind,
- b) außerdem berechtigt, die Fabrikationsrisikodeckung ohne Einhaltung einer weiteren Frist zu kündigen, solange das Entgelt nicht bezahlt ist.

- (3) Ändert sich Inhalt oder Umfang des Ausfuhrvertrages, auf den sich die Fabrikationsrisikodeckung bezieht, und stimmt der Bund deshalb einer Änderung der Fabrikationsrisikodeckung zu, so erfolgt eine Neuberechnung des Entgelts, wenn sich diese Änderungen auf den Betrag der gedeckten Selbstkosten oder die Dauer des Risikos auswirken. Sofern kein Gewährleistungsfall eingetreten ist, werden sich aus der Neuberechnung ergebende Überzahlungen erstattet abzüglich einer Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 5 % der Überzahlung, höchstens jedoch von EUR 2.500,-.

- (4) Ist der Bund nach diesen Allgemeinen Bedingungen oder den Bestimmungen der Gewährleistungserklärung von der Verpflichtung zur Entschädigung frei, gebührt ihm gleichwohl das Entgelt, soweit es fällig geworden ist, bevor der Bund von seiner Leistungsfreiheit Kenntnis erlangt hat.

§17 ABTRETUNG DER ANSPRÜCHE AUS DER FABRIKATIONSRSIKODECKUNG

Teil- und Weiterabtretungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Bundes. Eine ohne Zustimmung des Bundes erfolgte Abtretung ist gemäß § 354 a HGB gleichwohl wirksam; jedoch bleibt der Bund bei Abtretungen ohne seine Zustimmung berechtigt, mit befreiender Wirkung an den Deckungsnehmer zu leisten. Ergänzend gelten die zum Zeitpunkt der Abtretung maßgeblichen Bestimmungen für Forderungsabtretungen (AB-FAB), welche Bestandteil dieser Allgemeinen Bedingungen sind.

§18 AUSSCHLUSSFRIST

Ansprüche gegen den Bund aus der Fabrikationsrisikodeckung sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten gerichtlich geltend zu machen, nachdem der Bund dem Deckungsnehmer gegenüber die Ansprüche unter Hinweis auf seine mit dem Fristablauf verbundene Leistungsfreiheit schriftlich abgelehnt hat.

§19 GERICHTSSTAND

Für Streitigkeiten zwischen dem Bund und dem Deckungsnehmer aus der Fabrikationsrisikodeckung sind die ordentlichen Gerichte in Hamburg zuständig.

Auslandsgeschäftsabsicherung der Bundesrepublik Deutschland

Die Bundesregierung unterstützt mit den Förderinstrumenten Exportkredit- und Investitionsgarantien sowie Garantien für Ungebundene Finanzkredite die Auslandsaktivitäten der deutschen Wirtschaft und sichert dadurch Wachstum und Arbeitsplätze. Hierfür übernimmt die Bundesrepublik Deutschland wirtschaftliche und politische Risiken aus Exportgeschäften sowie politische Risiken bei Auslandsinvestitionen. Darüber hinaus können wirtschaftliche und politische Risiken von Ungebundenen Finanzkrediten zur Finanzierung von förderungswürdigen Vorhaben abgesichert werden.

Mit der Geschäftsführung dieser Fördermaßnahmen hat die Bundesregierung ein Mandatarkonsortium, bestehend aus der Euler Hermes Deutschland AG und der PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, beauftragt.



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Technologie

UNSERE PARTNER



EULER HERMES



Euler Hermes Deutschland AG Exportkreditgarantien der Bundesrepublik Deutschland

Postadresse

22746 Hamburg

Besucheradresse

Gasstraße 27
Hamburg - Bahrenfeld

Telefon: +49 (0)40 / 88 34-90 00

Telefax: +49 (0)40 / 88 34-91 75

info@exportkreditgarantien.de

www.agaportal.de

Außendienst: Berlin, Frankfurt,
Hamburg, Köln, München, Stuttgart